

Wachstum bedeutet Veränderung

Dank reger Nachfrage nach unseren Dienstleistungen durften wir in den letzten 10 Jahren ein stetiges Wachstum unserer Firma verzeichnen. Die Zahl der Mitarbeiter hat sich in dieser Zeit fast verdreifacht.

Unsere Geschäftsleitung ist bisher besetzt mit der Inhaberin Jeannette Merki und deren Stellvertreterin Gina Boy. Um ein weiteres Wachstum mit unseren hohen Qualitätsansprüchen sicherzustellen, wird die Geschäftsleitung ab Januar 2018 neu mit drei Personen besetzt sein.

Präsidentin des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bleibt Jeannette Merki. Sie betreut weiterhin Spezialprojekte innerhalb der Firma und wird sich vermehrt ihren verschiedenen Verwaltungsratsstätigkeiten widmen können.

Neu im Team und in der Geschäftsleitung ist Angelika Waser Schoch, dipl. Treuhandexpertin und Master of Advanced Studies (MAS) in Treuhand und Unternehmensberatung. Ab Jahresbeginn 2018 wird sie die operative Führung aller Abteilungen übernehmen.

Gina Boy ist und bleibt ein wichtiges Mitglied der Geschäftsleitung. Sie wird diese weiterhin tatkräftig unterstützen und sich vor allem der englischsprachenden Kundschaft widmen.

Unsere Buchhaltungsabteilung arbeitet mit modernsten Mitteln. So stehen Kunden verschiedene Möglichkeiten der Buchführung zur Verfügung, wie z. B.:

- Buchhaltungsführung direkt auf unserem System
 - Belegscanning und elektronische Übermittlung der Daten an uns
 - Auswertung der erfassten Daten gemäss Wünschen und Bedürfnissen der Kunden
- Natürlich können Sie uns Ihre Akten auch überbringen und diese werden bei uns durch Fachpersonal verarbeitet.

Zu den Dienstleistungen des Teams dieser Abteilung gehört u.a. die Verarbeitung von einfachen bis komplexen Lohnabrechnungen, mit Abrechnungen der Sozialversicherungen.

Unser elektronisches Archiv füttern wir nun seit zwei Jahren. Es zeigt sich, dass unsere Effizienz dadurch erheblich gesteigert wurde und wir sehr schnell Zugriff auch auf ältere Daten haben.

Unsere Revisionsabteilung haben wir im Verlaufe der letzten Jahre den strengen Vorschriften der Revisionsaufsichtsbehörde angepasst. Unsere Wirtschaftsprüferin, Karin Dietrich, leitet mit zwei Revisionsassistentinnen diese Abteilung kompetent.

Unser Team für Steuern betreut Kunden aus der ganzen Schweiz sowie Expatriates in deutscher, englischer und französischer Sprache. Wir verhelfen Ihnen zu Ihrem Recht innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten durch Vertretung Ihrer Interessen vor den Steuerbehörden.

Unser Verwaltungsteam ist spezialisiert in der Bewirtschaftung von Parkhäusern. Es werden Parkplätze vermietet und vermittelt. Dank sehr guten Kontakten zu Behörden und Polizei sowie spezialisiertem Computersystem hat unser Team diese spezielle Dienstleistung bestens im Griff.

Wir sind gut gerüstet für die Zukunft und werden weiterhin Ihr zuverlässiger, moderner Partner sein, wenn es um Qualität und Fachwissen geht.

Wir wünschen Ihnen frohe Feiertage und ein gutes 2018. Am Jahresende danken wir Ihnen für Ihre Treue und hoffen, dass Sie uns weiterhin Ihr Vertrauen schenken.

Freundliche Grüsse
Merki Treuhand AG

Die Vorfälligkeitsentschädigung – ein kleines Minenfeld (Privatvermögen)

Im Hinblick auf möglicherweise steigende Hypothekarzinsen haben viele Grundeigentümer die Zinssätze «angebunden» bzw. langfristige Hypothekerverträge abgeschlossen.

Allenfalls möchte ein Hypothekarschuldner aktuell den Vertrag vorzeitig beenden, die Hypothekarschuld zurückzahlen oder sie mit einem Kredit bei einem anderen (günstigere Konditionen anbietenden) Kreditinstitut ablösen. Oder man will die Pfandliegenschaft verkaufen, doch ist der Käufer nicht gewillt, die Festhypothek zu übernehmen. Oder man will die Mittel, die einem z.B. als Erbschaft unverhofft zugefallen sind, nicht bei einer Bank anlegen, sondern sie dazu verwenden, sich einer Hypothekarlast zu entledigen.

Bevor man sich auf eine solche Übung einlässt, konsultiere man das «Kleingedruckte» im Darlehensvertrag mit der Bank: Kann sie eine sog. **Vorfälligkeitsentschädigung** (und allenfalls noch «Bearbeitungsgebühren») erheben? Und wie hoch wären diese?

Darauf folgt die Frage **wie** eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sehr rasch einen überraschend hohen Betrag erreichen kann, **steuerlich** behandelt wird.

Aus zwei vom Bundesgericht kürzlich entschiedenen Fällen lässt sich ein **aktuelles** Fazit ziehen:

1. Vorfälligkeitsentschädigungen sind **Schuldzinsen, wenn** das Darlehensverhältnis mit der **gleichen Bank fortgeführt** wird. Sie sind bei der **Einkommenssteuer abzugsfähig** bzw. müssen bei ihr in vollem Umfang **im Jahre der Fälligkeit** geltend gemacht werden.
2. Wird das Darlehensverhältnis mit einem **anderen** Kreditgeber **weitergeführt**, so liegt gemäss Bundesgericht **kein Schuldzins** vor. Ein Abzug unter dem Titel Schuldzinsen ist nicht möglich.
3. Bei **Ablösung** wegen eines **Grundstückverkaufs** gilt die Vorfälligkeitsentschädigung als Teil der **Anlagekosten** und sie kann bei der Festsetzung des steuerbaren Grundstückgewinns geltend gemacht werden (damit wohl nicht bei der direkten Bundessteuer).
4. Wird das Darlehensverhältnis vorzeitig **beendet**, ohne dass die Liegenschaft ver-

kauft wird, so lässt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indirekt ableiten, dass es sich mutmasslich um eine im Bereich des Privatvermögens **steuerlich nicht absetzbare** Konventionalstrafe resp. um Schadenersatz handelt.

In einigen Kantonen sind Vorfälligkeitsentschädigungen bisher generell wie Schuldzinsen zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen worden (z.B. Kt. ZH und SZ). Diese konziliante (und durchaus vernünftige) steuerliche Behandlung solcher Entschädigungen ist mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung passé.

Die bundesgerichtliche Differenzierung vermag nicht einzuleuchten, dass es darauf ankommt, ob die Festhypothek mit **derselben** Bank weitergeführt wird (oben Fall 1) oder ob der Kredit von einer **anderen** Bank **übernommen** wird (oben Fall 2). Damit bindet das Bundesgericht die Hypothekarschuldner unnötigerweise an die bisherige Bank.

Die Begründung des Bundesgerichts (siehe Kocher im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht Band 85, S. 751) geht dahin, dass bei einem Darlehen, bei welchem der Gläubiger wechselt oder seine Gläubigerstellung endet, das Entgelt nicht mehr als eine Entschädigung im Rahmen des **ersten** Darlehensvertrags gesehen werden könne. Das ist wohl eine gewagte Differenzierung, denn die Rechtsgrundlage für die geforderte Vorfälligkeitsentschädigung ist und bleibt in **allen** Fällen der **erste** Darlehensvertrag.

Immerhin eröffnet diese Rechtsprechung auch **gewisse Planungsmöglichkeiten**: Ist eine Ablösung einer Festhypothek in einem bestimmten Steuerjahr aus bestimmten Gründen angezeigt und soll die Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Einkommenssteuer abgezogen werden, so müsste das neue Darlehensverhältnis mit der bisherigen Bank weitergeführt werden (allenfalls mit einer kürzeren Laufzeit oder ev. gar als variable Hypothek). In jedem Fall lohnt es sich aber, die Situation anhand der **aktuellen**, sich allenfalls ändernden Rechtsprechung zu analysieren. Denn nichts ist so sicher, als dass die Richtersprüche aus Lausanne zu einer derzeit recht unsicheren Rechtslage führen.

Neuerungen bei der MWST ab 1.1.2018

Per Anfang nächsten Jahres tritt eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft. Sie umfasst verschiedene Sachverhalte, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

Steuersätze

Aktuell gelten der Normalsteuersatz von 8%, der Beherbergungssatz von 3.8% und der reduzierte Steuersatz von 2.5%. Weil das Stimmvolk die Altersvorsorge 2020 abgelehnt hat, gelten ab 1.1.2018 ein Normalsteuersatz von 7.7%, ein Beherbergungssatz von 3.7% und ein reduzierter Satz von 2.5%. Auch verschiedene Saldo- und Pauschalsteuersätze werden reduziert.

Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Option)

Heute kann eine von der MWST ausgenommene Leistung durch den offenen Ausweis der MWST in der Rechnung freiwillig versteuert werden. Neu ist eine Option auch durch deren Deklaration im Abrechnungsformular möglich.

Fiktiver Vorsteuerabzug

Aktuell kann eine steuerpflichtige Person einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen,

- wenn sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand bezieht und
- dieser Gegenstand zum Wiederverkauf an Kunden im Inland bestimmt ist.

Neu ist der Abzug fiktiver Vorsteuern auch in folgenden Fällen zulässig:

- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert werden und
- beim Bezug von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die als Betriebsmittel verwendet werden.

Wurde in den Vorjahren ein solcher Gegenstand erworben, kann der fiktive Vorsteuerabzug per 1.1.2018 als sogenannte

Einlageentsteuerung anteilig mit einer Abschreibung von 20% pro Jahr geltend gemacht werden. Dagegen ist neu der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücken nicht mehr zulässig. Dafür ist auf diesen Gegenständen neu die Margenbesteuerung anwendbar.

Margenbesteuerung bei Kunstgegenständen

Neu ist beim Bezug von Sammlerstücken (Kunstgegenstände, Antiquitäten und dgl.) der Abzug fiktiver Vorsteuern nicht mehr zulässig. Dagegen kann neu beim Verkauf auf diesen Gegenständen die sogenannte Margenbesteuerung angewendet werden. Wird sie angewendet, muss der Verkaufspreis unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung aufgeführt werden. Der Ankaufspreis kann unter Ziffer 280 (mit dem Vermerk «Margenbesteuerung») abgezogen werden. In Verträgen, Rechnungen und Quittungen darf in diesem Fall nicht auf die Steuer hingewiesen werden. Die Sammlerstücke müssen zudem einer Bezugs- und Verkaufskontrolle unterzogen werden.

Die Margenbesteuerung ist nicht anwendbar, wenn der fiktive Vorsteuerabzug beim Einkauf bis 31.12.2017 bereits vorgenommen wurde. Sofern der Verkauf eines Sammlerstücks nicht im Inland erfolgte und/oder nicht auf dem gesamten Verkaufspreis die MWST zu entrichten war, muss ein allfälliger, bis 31.12.2017 geltend gemachter Abzug fiktiver Vorsteuern rückgängig gemacht werden.

Weitere Neuerungen betreffen ...

- Leistungen zwischen eng verbundenen Personen;
- Steuerpflicht von Gemeinwesen;
- Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen;
- Elektronische Zeitungen/Zeitschriften;
- Steuerpflicht ausländischer Unternehmen;
- Bezugssteuer auf werkvertraglichen Leistungen.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2018

Sämtliche Lohnabzüge sowie die Mindestbeiträge der AHV (Fr. 478.–) für die Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert. Die AHV, IV- und Hinterlassenen-Renten sowie die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nicht angepasst.

Einen Überblick über die im Jahr 2018 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

| | 2017 | 2018 |
|---|---------|----------------|
| AHV/IV/EO/ALV | | |
| AHV/IV/EO | 10.25 % | 10.25 % |
| ALV | 2.2 % | 2.2 % |
| Total | 12.45 % | 12.45 % |
| Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.– | 1 % | 1 % |
| | | |
| Arbeitnehmerbeiträge | 6.225 % | 6.225 % |
| Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.– | 0,5 % | 0,5 % |
| | | |
| Höchstgrenze ALV und UVG | | |
| pro Monat | 12'350 | 12'350 |
| pro Jahr | 148'200 | 148'200 |
| | | |
| Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige | | |
| pro Monat | 1'400 | 1'400 |
| pro Jahr | 16'800 | 16'800 |
| | | |
| BVG-Obligatorium | | |
| Maximal massgebender Jahreslohn | 84'600 | 84'600 |
| Koordinationsabzug | 24'675 | 24'675 |
| Max. koordinierter BVG-Lohn | 59'925 | 59'925 |
| Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn | 21'150 | 21'150 |
| Min. koordinierter BVG-Lohn | 3'525 | 3'525 |
| | | |
| Maximaler Steuerabzug für Säule 3a* | | |
| Abzug in Ergänzung zu 2. Säule | 6'768 | 6'768 |
| Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens | 33'840 | 33'840 |
| | | |
| AHV-Renten | | |
| Minimale einfache AHV-Rente | 1'175 | 1'175 |
| Maximale einfache AHV-Rente | 2'350 | 2'350 |
| Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten | 1'762 | 1'762 |
| Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten | 3'525 | 3'525 |

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.